

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ENDEAVOUR TRADING GMBH

Gültig ab 1. Mai 2025

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ENDEAVOUR TRADING GMBH (nachfolgend: «AGB») gelten für sämtliche Beziehungen der ENDEAVOUR TRADING GMBH (nachfolgend: «Lieferant») zu ihren Kunden (nachfolgend: «Kunde») soweit die jeweiligen Verträge mit den Kunden keine von den AGB abweichenden Individualabreden enthalten. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und anderen Vereinbarungen bzw. Dokumenten gilt folgende Rangfolge unter den Dokumenten:

1. Spezialvereinbarungen (zum Beispiel: individueller Werkvertrag)
2. Auftragsbestätigung
3. AGB

## 2. PRODUKTIONSFREIGABE

Beim Bezug von Standardprodukten sind Unstimmigkeiten in der entsprechenden Auftragsbestätigung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt schriftlich zu beanstanden, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bezugskonditionen und Angaben als angenommen bzw. bestätigt. Kundenspezifischen Massanfertigungen werden nur nach Produktionsfreigabe gefertigt.

## 3. PREISE

Die Preise verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Offertgültigkeit beträgt 30 Tage, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Die Preise im Internet und Katalog sind unverbindlich.

## 4. MINDERMENGENZUSCHLAG

Unter einem Warenwert von CHF 100.- wird ein Mindermengenzuschlag erhoben. Der Warenwert berechnet sich ohne Verpackung, ohne Transportkosten und ohne MWST.

## 5. ZAHLUNG

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Unberechtigte Abzüge, namentlich Skontoabzüge, werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist ein handelsüblicher Verzugszins geschuldet. Aufträge, deren Liefer- und/oder Ausführungstermin der Kunde verschiebt, werden dem Kunden zum vereinbarten Termin ohne Montagekosten in Rechnung gestellt. Ab einem Warenwert von CHF 10'000.- wird eine Akontozahlung von 1/3 nach Bestelleingang, 1/3 nach Arbeitsbeginn ersucht, Zahlungsfrist sofort netto. Schlussrechnung 1/3, Zahlungsfrist 30 Tage netto. Ein Guthaben unter CHF 100.- wird nicht ausbezahlt.

## 6. BESTELLVORGANG UND LIEFERFRISTEN

Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin werden in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegeben. Bei Sonderanfertigungen beginnt die Frist erst bei Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung oder der unterzeichneten Spezialvereinbarung zu laufen.

## 7. LIEFERUNGEN

Die Angabe der Liefertermine erfolgt unverbindlich. Wichtige Liefertermine hat der Kunde dem Lieferanten aktiv bekannt zu geben. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt. Lieferungen ab Werk gemäss Incoterms werden gemäss Auftragsbestätigung dem Kunden in Rechnung gestellt. Keine Vergünstigung auf Transporte.

### 7.1. Terminlieferung

Zeitliche Liefertermine können nur auf die volle Stunde vereinbart werden und müssen bei Bestelleingang explizit vermerkt werden. Frühertermine vor 09.00 Uhr und zeitliche Liefertermine in Rand-/Berggebieten müssen vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden. Bei Terminlieferungen wird pauschal ein Zuschlag von CHF 250.- verrechnet.

### 7.2. Expresslieferung

Bei Warenlieferungen gleichentags und Bestelleingang nach 12.00 Uhr wird bei jedem Auftrag ein Expresskostenanteil von mind. CHF 53.- verrechnet.

### 7.3. Abholung in Dällikon

Bei Selbstabholung in Dällikon durch den Kunden werden bei jedem Auftrag ein Anteil von Bereitstellungs- und allfällige Verpackungskosten von mindestens CHF 19.- gemäss Auftragsbestätigung verrechnet. Wichtig: Die Ware muss bis spätestens 48h nach Auftragsingang abgeholt werden sonst wird diese unter Berücksichtigung der Punkte 7. bzw. 9. kostenpflichtig versendet.

## 8. LIEFERPFLICHT

Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht nur, soweit der Kunde kreditwürdig ist. Stellt der Lieferant nach Vertragsabschluss fest, dass der Kunde nicht zahlungsfähig oder nicht zahlungswillig ist, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen und, wenn diese nicht fristgerecht geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts hat der Kunde dem Lieferanten die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstandenen Umtriebe zu ersetzen. Auf die Rücknahme gelieferter Ware durch den Lieferanten findet Ziffer 9 Anwendung.

## 9. VERPACKUNG

Verpackungsmaterialien werden gemäss Auftragsbestätigung verrechnet. Sie werden vom Lieferanten nicht zurückgenommen. Bei sämtlichen Lieferungen werden bei jedem Auftrag ein Anteil von Verpackungs- und Bereitstellungskosten von mindestens CHF 13.- bei Paketversand und mindestens CHF 40.00 pro Palette verrechnet.

## 10. TRANSPORT

Muss die Ware an einen Bestimmungsort geliefert werden, erfolgt jeder Transport auf Kosten und Risiko des Kunden gemäss Art. 185 OR. Die Lieferung und die Ware sind innert angemessener Frist, 24 Stunden nach Empfang, zu prüfen und allfällige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird dies unterlassen, so gilt die Lieferung als genehmigt. Transportschäden werden im Umfang des ASTAG-GU-Tarifs vergütet, unter der Voraussetzung, dass der Kunde von der Speditionsfirma eine Sachverhaltsaufnahme erstellen lässt und uns diese gleichzeitig mit der Schadensmeldung zustellt.

## 11. WARENRÜCKNAHME

Bestellte und ausgelieferte Lagerware wird nur in einwandfreiem Zustand und längstens innert 14 Tagen nach Empfang, nach vorheriger Einwilligung des Lieferanten auf Kosten des Kunden zurückgenommen. Die Gutschrift beträgt maximal 75 % des fakturierten Warenwertes, die in Rechnung gestellten Transportkosten werden nicht gutgeschrieben. Der Lieferant nimmt ausschliesslich Lagerware zurück. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen. Ersatzteile sind vom Umtausch und von einer Rücksendung ebenfalls ausgeschlossen.

## 12. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

Kosten für auf Wunsch des Kunden vorgenommene Änderungen an den bestellten Produkten, insbesondere Mass- und Farbänderungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 13. GEFahrTRAGUNG, WARENANNAHME UND MÄNGELRÜGE

Für den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt Art. 185 OR. Indem der Lieferant die Ware am vereinbarten Bestimmungsort dem Kunden zur Übernahme bereitstellt, erfüllt er seine Leistungspflicht. Der Kunde hat die bestellte Ware sofort nach Eingang zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Solche Beanstandungen haben innert 24 Stunden nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung vom Kunden als genehmigt. Für allfällige versteckte Mängel an den gelieferten Produkten gilt Ziffer 14 nachfolgend.

## 14. GARANTIE

Liegen bei Lagerware erhebliche Mängel vor, so wird die mangelhafte Ware, nach fristgerechter Mängelrüge, dem Kunden ersetzt. Liegen bei Sonderanfertigungen erhebliche Mängel vor, so wird das mangelhafte Produkt nach fristgerechter Mängelrüge durch den Lieferanten nachgebessert. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Minderung oder Wandelung, sind ausgeschlossen. Werden versteckte Mängel nicht spätestens binnen 12 Monaten nach Empfang der Lieferung entdeckt und dem Lieferanten innert 6 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt, so gilt die Lieferung als vom Kunden genehmigt. Schäden, welche auf unsachgemässe Behandlung der Produkte durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Garantie. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu.

## 15. HAFTUNG

Die Haftung des Lieferanten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden ist insgesamt auf 50 % des jeweiligen Bestellwertes beschränkt. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Spezialvereinbarungen. Die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, welche infolge mangelhafter Handhabung oder Fahrlässigkeit des Kunden oder durch Einwirkung Dritter verursacht werden.

## 16. EIGENTUMSVORBEHALT

Solange die gelieferte Ware nicht vollständig bezahlt ist, bleibt diese Ware Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant wird vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, für die nicht bezahlte Ware einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister oder das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen.

## 17. MONTAGE

Um unplanmässige Mehrkosten bei der Montage zu vermeiden, hat der Kunde sicherzustellen, dass baueitige Fundamente bei Montagebeginn fertig gestellt sind. Der Kunde hat zudem die Zufahrt zur Baustelle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Montagestandort gereinigt ist. Die jeweilige Ansprechperson des Kunden hat pünktlich am Montageort zu sein. Kranzüge, notwendige Hebelmittel, Gerüste oder andere notwendige Hilfsmittel hat der Kunde auf seine Kosten termingerecht bereitzustellen. Erfüllt der Kunde diese Pflichten betreffend Vorbereitung des Montagestandortes nicht oder mangelhaft und entstehen dem Lieferanten dadurch Kosten, so sind diese Kosten vollumfänglich vom Kunden zu tragen. Der Lieferant behält sich sämtliche Rechtsbehelfe gemäss Art. 92 ff. OR vor.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ENDEAVOUR TRADING GMBH

Gültig ab 1. Mai 2025

## 18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam oder nicht durchsetzbar oder lückenhaft sein, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in guten Treuen durch eine Bestimmung zu ersetzen oder die Lücke so zu füllen, dass die geänderte oder – im Falle der Lückenfüllung – ergänzende Bestimmung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen, lückenhaften oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

## 19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Kunde ist der Firmensitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie des Wiener Kaufrechts (CISG).

## BITTE BEACHTEN SIE

Anhang I – Merkblatt Vorgehen bei Transportschäden

S.2

## ANHANG I - MERKBLATT FÜR DAS VORGEHEN BEI TRANSPORTSCHÄDEN

Geschätzte Kunden und Geschäftspartner,

Wir setzen alles daran, Transportschäden zu vermeiden. Trotzdem kann es vorkommen, dass Güter beim Transport beschädigt werden. Sofern Sie bei den Ihnen gelieferten Gütern Beschädigungen feststellen, bitten wir Sie gemäss diesem Merkblatt vorzugehen. Dies ermöglicht es uns, rasch auf Ihr Anliegen einzugehen.

### 1. VORGEHEN BEI DER FESTSTELLUNG EINES SCHADENS AM TRANSPORTGUT

- Unmittelbar bei Übernahme einer Sendung hat der Empfänger zu prüfen, ob die Ware vollständig und unbeschädigt angekommen ist.
- Stellt der Empfänger einen Schaden fest, hat er diesen unverzüglich in geeigneter Form anzuzeigen.
- Unterlässt der Empfänger die unmittelbare Prüfung nach Empfang der Güter, behält sich die ENDEAVOUR TRADING GMBH die Einrede der verspäteten Eingangskontrolle vor.

### 2. INFORMATIONEN ZUR TRANSPORTVERSICHERUNG DER ENDEAVOUR TRADING GMBH

- Die ENDEAVOUR TRADING GMBH hat bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Transportversicherung für Gütertransporte abgeschlossen.
- Bei dieser Transportversicherung handelt es sich um einen Vertrag, welcher die Leistungen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Transportversicherungen ABVT nach Art. 4. erbringt.  
Unser Versicherer behält sich jedoch ausdrücklich das Rückgriffsrecht auf fehlbare Dritte (Spediteure, etc.) vor.

### 3. KONTAKT

Schadenanmeldungen ENDEAVOUR TRADING GMBH sind zu richten an: [info@endeavour-trading.ch](mailto:info@endeavour-trading.ch)